

BGer 5F_17/2024 vom 3. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_17_2024

FR: TF 5F_17/2024 du 3 juillet 2024

IT: TF 5F_17/2024 del 3 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Ein bundesgerichtliches Urteil kann auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

E. 2

Der Gesuchsteller ruft (isoliert) den Revisionsgrund von Art. 122 lit. c BGG an und rügt in der Folge verschiedene Bestimmungen der EMRK als verletzt. Er verkennt, dass Art. 122 lit. c BGG nicht dem allgemeinen Vorbringen von EMRK-Rügen und schon gar nicht zur Wiederholung der bereits im Verfahren 5A_318/2024 vorgebrachten Kritik dient. Vielmehr soll Art. 122 BGG in seiner Gesamtheit das Zurückkommen auf ein bundesgerichtliches Urteil, das mit seiner Ausfällung von Gesetzes wegen rechtskräftig wird (Art. 61 BGG), ermöglichen, soweit kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sind: Wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der betreffenden Angelegenheit eine Verletzung der EMRK festgestellt hat (Art. 122 lit. a BGG), wenn diesfalls eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen (Art. 122 lit. b BGG) und wenn drittens die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen (Art. 122 lit. c BGG). Diese Konstellation ist vorliegend von vornherein nicht gegeben.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf das Gesuch mangels eines potentiell zur Verfügung stehenden Revisionsgrundes nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.